

# 4

19.02.2002

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 13 | Denkmalbereichssatzung „Altstadt Unna“<br>der Stadt Unna vom 11.02.2002                                       | 44 |
| 14 | Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer<br>Bürgerversammlung: Bebauungsplan Unna<br>Nr. 92 „Mühle Bremme“ | 56 |

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Denkmalbereichssatzung „Altstadt Unna“ der Stadt Unna vom 11.02.2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Präambel**

Die Denkmalbereichssatzung Altstadt Unna dient dazu, das Ziel der behutsamen, auf Ausgleich zwischen Bewahrung und Veränderung bedachten Stadtentwicklung im Kernbereich der Innenstadt Unna verwirklichen zu helfen. Darüber hinaus wird durch die Unterschutzstellung der objektübergreifenden, denkmalwerten Strukturen des Schutzbereiches ein wichtiger Beitrag für die Bewahrung des bau-, kunst- und stadtgeschichtlichen Erbes an hervorragender Stelle geleistet. Der durch die Denkmalbereichssatzung gewährleistete Schutz ist auf die Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes und seines vielschichtigen Dokumentationswertes gerichtet, der sich in Form des Stadtgrundrisses, der Raumstruktur, der Bebauung und der Stadtsilhouette eindrucksvoll manifestiert. Deshalb werden im Geltungsbereich der Satzung - unabhängig von sonstigen Bestimmungen - besondere Anforderungen an bauliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Die Vorstellungen der Eigentümer bei geplanten baulichen Maßnahmen sollen durch Beratung der Denkmalbehörden mit der vorhandenen historischen Situation in Einklang gebracht werden. Deshalb soll eine intensive Beratung der formellen Erlaubnis bzw. Baugenehmigung vorausgehen.

#### **§ 2**

##### **Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Das örtliche Schutzgebiet umfasst alle Häuser samt Grundstücken, Straßen und Straßenbereiche in der innerhalb der früheren Stadtmauer gelegenen Altstadt. Es wird begrenzt durch folgende Straßenzüge samt beidseitig angrenzenden Grundstücken und zugehöriger Bebauung:

- Bahnhofstraße 1 bis 34;
- Mauerstraße (ohne das nördlich angrenzende Gebäude Bahnhofstr. 37);
- Burgstraße;
- Morgenstraße 1 bis 16;
- Güldener Trog;
- Kirchplatz;
- Ulrichswall;
- Wasserstraße 1 bis 20;
- Josef-Ströthoff-Straße;
- Grabengasse;
- Südwall;
- Hertinger Straße 1 bis 37;
- Gürtelstraße; - Wallgasse;

- Massener Straße 1 bis 30;
  - Klosterstraße;
  - Gerhart-Hauptmann-Straße 2 bis 30;
  - Klosterwall.
- (2) Zum Schutzgebiet zählt weiterhin der Altstadtrand: die Wallanlagen außerhalb des historischen Stadtmauerverlaufes, insoweit diese als gründerdominierte, weiche Stadtkante oder sonstige Freiflächen, Mauergassenreste noch in Erscheinung treten:
- (a) Im Nordosten beginnt der Grünzug mit dem unbebauten Areal nördlich von Burgstraße 8, begrenzt durch die östliche Gebäudekante von Bahnhofstraße 37 und deren Verlängerung nach Norden auf die südlichen Parzellengrenzen des Katharinenplatzes (Flur 35, Flurstücke 668, 614, 603). Die Grenze des Geltungsbereichs folgt dann der westlichen Bordsteinkante von Ostring und Südring.
  - (b) Westlich der Kreuzung Hertinger Straße / Südring / Käthe-Kollwitz-Ring bildet die Parzelle Hertinger Straße 37 die Grenze des Schutzgebietes sowie die zur Flur 37 gehörigen Flurstücke 421, 894 und 893 (dieses nur hinsichtlich der unbebauten südlichen Grundstückshälfte). Nördlich der an die Massener Straße angrenzenden Bebauung bilden in der Flur 38 die Flurstücke 312, 311, 276, 278, 106, 282 und 101 die Grenze des Schutzgebietes.
  - (c) Nördlich des (namenlosen) Weges Flurstück 176 übernehmen die östlichen bzw. südlichen Parzellengrenzen der an den Nordring grenzenden Grundstücke die Grenzziehung des Schutzgebietes; zusätzlich umfasst das Schutzgebiet die rückwärtige (unbebaute) Grundstückshälfte von Nordring 36 (Flur 38, Flurstück 82).
- (3) Der exakte Grenzverlauf des Denkmalbereiches ist in der Satzung als Anlage 1 beigelegte Karte festgesetzt.

### § 3

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im örtlichen Geltungsbereich der Satzung werden der Stadtgrundriss, die Raumstruktur, das Erscheinungsbild der Bebauung und die Stadtsilhouette geschützt. Die Dokumentation der Schutzgegenstände in Anlage 4 (Historische Schutzgüter) und Anlage 5 (Karte der charakteristischen Erscheinungsbildträger) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) **Stadtgrundriss**

Der Stadtgrundriss wird durch die Bodenmodellierung, Form und Größe der Gesamtanlage, das Erschließungsnetz, die Grundstücksstruktur und die historischen Freiflächen bestimmt:

##### **a) Bodenmodellierung**

Das Altstadtgebiet Unnas charakterisiert eine Hanglage mit leichtem Anstieg nach Süden, markanter Abbruchkante im Osten und insgesamt lebhaftem Bodenrelief. Dies hat auf das historische Erscheinungsbild der Stadt verschiedene schützenswerte Auswirkungen:

- die Gründung der Stadt auf dem Höhengesporn im Umraum der ev. Stadtkirche ließ wegen der östlich schließenden Steilkante bis zum Ende des Mittelalters

Stadterweiterungen nur nach Westen zu (Auswirkungen auf die Form der Stadtanlage), dadurch Erhalt der weichen Stadtkante mit Mauerzug und Grünanlage im Osten und Süden,

- die Kuppenlage ist bedeutsam für die dominante Erscheinung der ev. Kirche im Stadtbild (besonders in der Silhouette),
- das z. T. lebhafte Geländere relief ist wichtig für das charakteristische Erscheinungsbild vieler Stadtstraßen in Hanglage,
- Staffelung der Firstlinien, hohe Gebäudesockel, Außentrep pen.

#### **b) Form und Größe der Gesamtanlage**

Charakteristisch schiefrunde Form der Gesamtanlage, Abweichung im Nordwesten, wo der steile Geländeabfall die Hereinnahme des ehemaligen Burgareals notwendig machte; daher hier die für Unna typische leichte Ausbuchtung des Altstadtgebietes. Die im Süden und Osten durch Mauerreste und überwiegend weiche Stadtkante (mit ehemaligen Wallanlagen als Grünzug) deutlich in Erscheinung tretende mittelalterliche Stadtgrenze ist im Westen und Norden nur noch spurenhaf t in Form ehemaliger Mauer- / Wallgassen, in Parzellenstrukturen, in Freiflächen und teils im Geländere relief wirksam. Diese zum Schutzgut zählenden Spuren sind in Anlage 4 (Historische Schutzgüter) näher spezifiziert. Ebenfalls typisch für Unna ist das kleine Altstadtareal von nur rund 17,5 Hektar, das Rückschlüsse auf die historische Zentralfunktion der Stadt im Gesamtzusammenhang der Grafschaft Mark und der Hellwegregion zulässt.

#### **c) Erschließungsnetz**

Das Erschließungsnetz ist geprägt durch seine mittelalterlich überkommene Grundform aus Plätzen, Marktstraßen, Nebenstraßen und Gassen. Die Plätze - Markt und Kirchplatz - übernahmen merkantile bzw. sakrale Funktionen; die Straßen - von je verschiedener funktionaler Wertigkeit - erfüllten differenzierte Anforderungen von der Verkehrslenkung (Markt- bzw. Torstraßen und Nebenstraßen), Parzellenerschließung (Nebenstraßen, Quergassen) bis zur Stadtverteidigung (Mauergassen). Im Rahmen der Denkmalbereichssatzung Altstadt Unna zählen in ihrem Verlauf alle Altstadtplätze und -straßen zum Schutzgut mit Ausnahme der nach 1945 neuentstandenen (Grabengasse; Josef-Ströthoff-Straße; Kletterpoth; Ruth-und-Ellen-Weisner-Gasse; Wilhelm-Sternfeld-Gasse).

#### **d) Grundstücksstruktur**

Die seit dem Mittelalter im wesentlichen unverändert überkommene feinkörnige Parzellierung bildet den Sockel der Stadtgestalt und verleiht der Bebauung ihre Maßstäblichkeit; äußerlich ist sie im einzelnen geprägt durch:

- vereinzelte Großgrundstücke für Solitärbauten (ev. Stadtkirche, ehemalige Burg, Rahlenbeckscher Hof),
- längs- oder querrechteckig geschnittene Grundstücke mittlerer Größenordnung in rhythmisierendem Wechsel entlang der Hauptstraßen,
- Kleingrundstücke vorwiegend an Nebenstraßen und Gassen, z. T. in gleichförmiger Reihung (Gademenbebauung).
- Nicht zum Schutzgut zählende, maßstabssprengende Parzellenzusammenlegung der neueren Zeit sind einzeln aufgeführt in Anlage 5 (Kartei der charakteristischen Erscheinungsbildträger; siehe dort unter Flügelstraße, Hertinger Straße, Klosterstraße, Mauerstraße, Südwall).

### **e) Freiflächen**

Neben den beiden mittelalterlichen Platzanlagen Markt und Kirchplatz (näher bewertet in Anlage 5: Kartei der charakteristischen Erscheinungsbildträger) zählen als weitere, gründerdominierte Freiflächen zum Schutzgut die Wallanlagen in ihrem Verlauf außerhalb der ehemaligen Stadtmauer, beginnend nördlich des Hellweg-Museums (Burgstraße 8), verlaufend bis zur Wallgasse, von dort bis zur Bahnhofstraße sich mit Unterbrechungen in Freiflächen und Gartenland fortsetzend;

- die gesamte Parzelle der nördlich an den Kirchplatz angrenzenden Wedemhufe, begrenzt durch Kirchplatz, Kirchstraße sowie die rückwärtigen Parzellengrenzen von Morgenstraße 1 und Bahnhofstraße 3 bis 11;
- die historischen Großgrundstücke des Rahlenbeckschen Hofes (Klosterstraße 44) und der Burg (Burgstraße 8), insoweit sie als unbebaute Freiflächen in Erscheinung treten.

### **(3) Raumstruktur**

Die Raumstruktur, in der Altstadt Unnas noch vielfach in mittelalterlicher Prägung, wird straßenweise bestimmt durch das Raumprofil, die Baulinien sowie die Art und Weise der Bebauung.

#### **a) Raumprofil**

Die Länge und Breite einer Straße oder Platzanlage, ins Verhältnis gesetzt zur Höhe der an sie angrenzenden Bebauung, wird als Raumprofil bezeichnet und zwar als senkrechter Durchschnitt in der Ebene einer Längsachse eines Raumes (= Längsraumprofil) und in der Querung dazu (= Querraumprofil). Schutzwürdige Raumprofile in der Altstadt Unnas sind einzeln aufgeführt in Anlage 5.

#### **b) Baulinien**

Die Baulinie als Verlauf der Bebauungsgrenze entlang eines Straßenzuges tritt in Unnas Altstadt auf in Form

- der Fluchtlinie,
- der Schalenlinie,
- der Zahnlinie.

Das Vorkommen der verschiedenen Ausformungen der Baulinie ist nach Straßen spezifiziert in Anlage 5.

#### **c) Bauweise**

Die Art und Weise der Altstadtbebauung Unnas ist unterteilbar in die Erscheinungsformen der

- offenen, halboffenen und geschlossenen Bauweise und deren charakteristischer Verteilung über das Stadtgebiet (nach Straßen spezifiziert in Anlage 5: Kartei der schützenswerten Erscheinungsbildträger);
- außerhalb der geschlossenen Bauweise ergeben sich zwischen den Einzelgebäuden Bauwiche (Traufgassen, Hofzufahrten), die prägende Kraft für das historische Erscheinungsbild der Bebauung besitzen und zum Schutzgut der Altstadt Unna zählen;
- Giebelständigkeit und Traufenständigkeit der Bebauung und wiederum deren charakteristischer Verteilung im Straßenbild (nach Straßen spezifiziert in Anlage 5).

#### (4) **Erscheinungsbild der Bebauung**

Das Erscheinungsbild der Bebauung wird geprägt durch die Bauart, den Bautyp, die architektonische Erscheinungsform von Fassade und Dach sowie den Baustil.

##### **a) Bauart**

Die Bauart ist grundsätzlich unterscheidbar nach Massivbau und Skelettbau. Im Falle der Altstadt Unnas ergibt sich hieraus auch eine Unterscheidung nach verwendeten Baumaterialien: Der Massivbau kommt vor in den Formen des Sandstein-, Backstein- oder Betonbaus, der Skelettbau in der Form des Fachwerkbaus, freiliegend oder verkleidet, sowie des Stahlbetonskelettbaus.

##### **b) Bautypen**

Die Unterscheidung der Bautypen erfolgt nach funktionalen Aspekten. In der Altstadt Unnas sind unterscheidbar:

- Sakralbau: Im Satzungsbereich als einziger Repräsentant die ev. Stadtkirche;
- Profanbau in verschiedenen Erscheinungsformen: kaum noch in Form des vereinzelt gelegenen adligen Wohnbaus (Rahlenbeckscher Hof), überwiegend in der Erscheinungsform des bürgerlichen Wohn- oder Geschäftshauses als zwei- bis viergeschossige Straßenrandbebauung;
- als Teil des Profanbaus, jedoch mit spezifischer Nutzung, der Wehrbau: hier in Form der ehemaligen Burg und der Stadtmauerreste.

##### **c) Architektonische Erscheinungsform von Fassade und Dach**

Die Erscheinungsform der Fassaden ist abhängig von ihrer Materialität und von den sie konstituierenden Gestaltelementen.

- Materialität: Die Fassaden der Gebäude (inclusive Giebelfeldern) werden im Satzungsbereich geprägt durch Werkstein, Sichtfachwerk, Verputz, Backstein, Schiefer, Holzverschalungen, gelegentlich Sichtbeton (spezifiziert in Anlage 5: Kartei der schützenswerten Erscheinungsbildträger).
- Wandgliederung: Prägend für das Altstadtbild sind die skelettartige Fassadenrasterung des Sichtfachwerks sowie Putz- und Backsteinbauten mit Sockel und Gesimgliederungen, seltener mit Vertikalelementen wie Lisenen, Pilastern.
- Vorbauten: Stadtbildprägende Bedeutung besitzen Risalite in Form des Mittel- oder Seitenrisalits und Erker in Form des Rund-, Polygonal- oder Kastenerkers; zu den prägenden Vorbauten zählen auch die Außentreppen (Freitreppen).
- Wandöffnungen: Sie unterstreichen den Maßstab und Rhythmus der Bebauung und steigern die Plastizität der Fassaden; ihre Erscheinung in Bezug auf einzelne Gebäude, aber auch ganzer Straßenzüge ist geprägt durch die Anordnung von hochrechteckig stehenden Einzelfenstern im System der Fensterachsen mit vertikaler Betonung der Fassade. Mit dem Historismus beginnt im Profanbau ein größerer Variationsreichtum an Fensterformen (Bogenfenster, Steinpfostenfenster, Steinkreuzfenster), auch diese von prägendem Charakter.
- Giebel: Die Giebelloandschaft Unnas wird dominiert durch Ortganggiebel (in den Formen des Kopf- und Fußwalmgiebels, des Tympanongiebels und des Knickgiebels) und Schildgiebel (in der Stilistik von Neogotik und Neorenaissance, vorwiegend als Zwerchgiebel).

- Dächer: Bei der großen Zahl von Traufenbauten in Unnas Altstadt spielt die Ansicht der Dachflächen in den Straßenbildern eine entscheidende Rolle. Dächer kommen vor in Form des Satteldaches mit Längs- oder Quersattel, des Walmdaches, Krüppelwalmdaches (Kopf- und Fußwalm), Mansardendaches, Mansardenwalmdaches und vereinzelt des geschwungenen Bohlenlamellendaches. Geschlossene Dachflächen sowie Dachflächen ohne Dachaufbauten sind Teil des Schutzgutes. Prägende Wirkung entfaltet die rote oder dunkle Pfannendeckung. Dachaufbauten kommen nur im eingeschossigen Dachausbau und in folgenden Erscheinungsformen vor: als Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sowie als Dachgauben in Form der Giebel-, Tonnen-, Walm-, Dreiecks-, Spitz- und Schleppgaube. Prägend ist die einzeln stehende, sich in die Axialität der übrigen Wandöffnungen einfügende Dachgaube.

#### **d) Baustile**

Das Vorkommen eindeutig bestimmbarer Baustile reicht in Unnas Altstadt vom Formenrepertoire der Gotik bis zur Gegenwart. Zum Schutzgut der Denkmalbereichssatzung zählt Architektur in den Stilformen von Gotik, Renaissance, Barock, Klassizismus, Historismus (Neogotik und Neorenaissance), Jugendstil, Heimatstil, Expressionismus und Traditionalismus der Wiederaufbauphase.

#### **(5) Silhouettenschutz und Sichtbeziehungen**

Die geschützte historische Stadtsilhouette setzt sich zusammen aus dem Großbau der ev. Stadtkirche und der kleinteiligen Dachlandschaft der im Geltungsbereich stehenden Profanbauten. Von den sich von den Stadträndern auf die Altstadt ergebenden Blickbeziehungen sind diejenigen geschützt, die die genannten Charakteristika der historischen Stadtsilhouette am klarsten in Erscheinung treten lassen.

- (6) Die schützenswerten Sichtbeziehungen sind in den der Satzung als Anlage 2 beigefügten Karten festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Begründung der Unterschutzstellung**

- (1) Beim Denkmalbereich Altstadt Unna handelt es sich um eine in ihren wesentlichen Gestaltmerkmalen wohlerhaltene Kleinstadt von mittelalterlichem Charakter. Stadtgrundriss, Stadtraumstruktur und Bebauung bewahren bis heute wichtige historische Informationen von der Stadtwerdung im Hochmittelalter über die weiteren Phasen der Stadtentwicklung bis ins 20. Jahrhundert.

In Stadtumfang, Erschließungssystem und wesentlichen Momenten der Raumstruktur ist die mittelalterliche Bauphase bis heute für das Erscheinungsbild der Altstadt prägend geblieben, zumal der Zerstörungsgrad Unnas im 2. Weltkrieg gering war. An der Erhaltung der Altstadt Unnas besteht daher hinsichtlich Stadtgrundriss, Raumstruktur, Bebauung und Stadtsilhouette ein öffentliches Interesse, das sich folgendermaßen näher begründet:

- (2) Der Grundriss des Satzungsbereichs ist bedeutend für die Geschichte der Stadt Unna. Für seine Erhaltung liegen wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor, da sich ihm wichtige Erkenntnisse in Bezug auf Stadtgeschichte, Stadtentwicklung und Erscheinungsbild der Altstadt entnehmen lassen.

Den Anstoß für die Gründung der Stadt unweit des Hellweges gab vermutlich die Bodenmodellierung mit dem charakteristischen Höhengsporn, auf dem seit ihrer Gründung die Stadtkirche steht. Von dieser Keimzelle mit vermutlich nördlich angelagertem Fronhof ging die Stadtwerdung aus. Das älteste Stadtareal zwischen Burg und Krummfuß hebt sich bis heute durch die Kleinteiligkeit des Erschließungsnetzes aus dem Stadtgrundriss heraus.

Die weitere Stadtentwicklung als planvolle Vergrößerung nach Westen wird im Erschließungsmuster aus Torstraßen, Hinterstraßen, Quer- und Mauergassen lebendig ablesbar. Die funktionale Stufung der Straßen lässt dabei wertvolle Rückschlüsse zu auf Aspekte von Verkehrslenkung und Verteidigungssystem der mittelalterlichen Stadt.

Mit dem Abschluss der Stadtentwicklung erfolgte die Befestigung, deren Verlauf im heutigen Stadtbild noch überwiegend wahrnehmbar ist.

Charakteristisch ist dabei die schiefrunde Form der Gesamtanlage, wie sie den meisten mittelalterlichen Stadtgründungen aus praktischen Erwägungen eigen war: die runde Grundform erleichterte die Ummauerung des Areals, indem sie den Mauerverlauf verkürzte. Die geringe Größe der ummauerten Altstadt entspricht der historischen Bedeutung Unnas als Hellwegstadt von untergeordnetem Rang.

Von herausragender Bedeutung ist das authentisch erhaltene Erschließungssystem, an dem nur in geringem Umfang neuzeitliche Korrekturen erfolgten: So steht die Neuanlage der Rahlenbeckstraße 1877 für die bauliche Nachverdichtung der Gründerzeit, die leichte Umtrassierung der Wasserstraße 1949 für die Wiederaufbauphase. Erst die planmäßige Sanierung des Eulenstraßenviertels ab 1972 hatte für den Stadtgrundriss unwiederbringliche Verluste zur Folge.

Ähnlich dem Erschließungssystem transportiert das Parzellenmuster wesentliche Informationen zur Stadtgeschichte.

Die dem mittelalterlichen Stadtgrundriss eigene feinkörnige Parzellierung ist weitgehend erhalten und bis heute sichtbar abgestuft. Von den Großparzellen adligen Bauens (Burg, Rahlenbeckscher Hof) über den großzügigen Parzellenschnitt an Markt und Torstraßen (heute noch Einkaufszentren und überwiegend Fußgängerzonen) bis zu den Zwergparzellen der Hinterstraßen und Gassen in den Randbereichen städtischen Wohnens vermittelt der Parzellenraster ein Bild wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge in der historischen Stadt. Abgesehen von schweren Maßstabseinbrüchen im Stadtquartier südlich von Flügelstraße und Josef-Ströthoff-Straße ist der Parzellenschnitt im Altstadtbereich sonst überwiegend mittelalterlich geprägt.

- (3) Die Raumstruktur des Satzungsbereichs ist bedeutend für die Geschichte der Stadt Unna. Für ihre Erhaltung liegen wissenschaftliche, städtebauliche und künstlerische Gründe vor.

Zusammen mit dem überkommenen Straßenraster sind auch die Baulinien, Längs- und Querraumprofile in der Altstadt überwiegend wohlbewahrt.

Eingriffe in das historische Querraumprofil, das durch relativ schmale Straßenzüge bei niedriger, überwiegend zweigeschossiger Randbebauung geprägt war, begannen erst mit der Historismusarchitektur der Jahrhundertwende, die mit einer bis zu viergeschossigen Neubebauung das Raumprofil in einigen Altstadtstraßen (Morgenstraße) oder Straßenabschnitten erheblich veränderte.

Andere bauliche Gepflogenheiten des Mittelalters, wie die offene Bauweise mit seitlichen Traufgassen und die Giebelständigkeit der Straßenrandbebauung, wurden schon seit dem 18. Jahrhundert zunehmend aufgegeben, blieben aber im Altstadtbild in reichlicher und prägender Zahl erhalten als historische Belege für die mittelalterliche Haus- und Grundstückerschließung, Bauweise und Wirtschaftsform.

- (4) Die Bebauung des Satzungsbereichs ist bedeutend für die Geschichte der Stadt Unna. Für ihre Erhaltung liegen wissenschaftliche, städtebauliche und künstlerische Gründe vor.

Den Siedlungsbeginn in Unna markierten Kirche und Fronhof. Während Aussehen und Lage des Fronhofs archäologisch ungeklärt sind, stellt der Nachfolger der Ursprungskirche, die heutige evangelische Stadtkirche von 1322 ff., das künstlerisch bedeutendste Bauwerk in Unna und einen der qualitativsten mittelalterlichen Sakralbauten im Hellwegraum dar.

Die umfangreichen Stadtmauerreste mit teilerhaltenen Türmen vermitteln noch heute einen starken Eindruck von mittelalterlicher Stadtgrenze und Wehrgeschichte. Bedeutend ist in gleichem Zusammenhang auch die ehemals landesherrliche Burg mit mittelalterlichen Bauresten (Burgstraße 8) in unmittelbarer Stadtmauernähe. Hohen lokalhistorischen Wert als letztes Relikt adliger Wohnkultur in Unnas Altstadt besitzt der Rahlenbecksche Hof, der durch Lage und Großform (mehrsichtige Risalitfassade) stärker als durch sein Fachwerkmaterial sich aus den Bürgerbauten abhebt.

Die bürgerliche Baukunst wird in der Altstadt Unnas vom 16. bis ins 20. Jahrhundert mit teilweise qualitativvollen Beispielen des Wohnens, Wirtschaftens und Handels dokumentiert.

Stilistisch findet man vor allem Formengut der Renaissance, des Barock, Klassizismus, Historismus und des traditionalistischen Wiederaufbaus verarbeitet, so dass ein großer Ausschnitt des europäischen Stilgeschehens widergespiegelt wird.

Bis ins mittlere 19. Jahrhundert dominierte in Unna fast ausschließlich der Fachwerkbau (als Sichtfachwerk oder verputzt); erst mit dem Aufkommen des Historismus setzte sich endgültig die Massivbauweise durch.

Wegen der geringen Kriegszerstörungen wird Unnas Altstadtbild - anders als das der meisten Städte im Ruhrgebiet und Hellwegraum - bis heute durch die Bauphasen von Gotik bis Historismus entscheidend geprägt.

Der Satzungsbereich steht damit beispielhaft für das historische städtische Bauen im mittleren Westfalen, wo andere Städte im Zuge von Industrialisierung, Weltkriegen und Wiederaufbau ihr historisches Erscheinungsbild nicht zu wahren vermochten.

- (5) Die Altstadtsilhouette Unnas ist bedeutend für die Geschichte der Stadt. Für ihre Erhaltung liegen wissenschaftliche, städtebauliche und künstlerische Gründe vor.

Wichtige Aspekte der Stadtgeschichte spiegeln sich in der Silhouette wider, so die hierarchische Stufung der mittelalterlichen Gesellschaft in der eindeutigen Dominanz der Sakralbauwerke und der Unterordnung des Bürgerbaues. In Unna wird die überragende Stellung der Stadtkirche im Altstadtgefüge, noch betont durch ihren topographischen Standort, besonders deutlich.

Erst seit dem 19. Jahrhundert können Bauten der Industrie, im 20. Jahrhundert auch Hochhäuser, der dominanten Stellung des Sakralbaus in der Stadtkrone Konkurrenz machen. In Unna trifft dies etwa zu für den Großbau der Lindenbrauerei mit dem Schornstein als Sichtmarke - allerdings knapp außerhalb des Geltungsbereichs gelegen.

Insgesamt vermag die historisch überkommene Dachlandschaft mit dem herausragenden Kirchturm als Merkpunkt bis heute das Bild einer mittelalterlichen Stadtkrone zu vermitteln.

- (6) Die Dokumentation der historischen Entwicklung der Altstadt Unna - Anlage 3 (Stadtgeschichtlicher Begründungsrahmen) - ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die gutachterliche Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege gemäß § 5 Abs. 2 DSchG NW zur Denkmalbereichssatzung Altstadt Unna ist nachrichtlich beigefügt (Anlage 6).

## § 5

### Rechtsfolgen

- (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
  - a) den geschützten Stadtgrundriss oder bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder
  - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch der geschützte Stadtgrundriss oder das Erscheinungsbild der Unnaer Altstadt beeinträchtigt werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
  - a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.  
Hier findet eine Abwägung der Interessen des Denkmalschutzes mit den Interessen des Erlaubnispflichtigen statt.
  - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.  
Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.
- (3) Gemäß § 27 Abs. 1 DSchG muss, wer eine Handlung, die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) durchführt, auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.
- (4) Wer widerrechtlich das Erscheinungsbild der durch den Denkmalbereich geschützten baulichen Anlagen oder den Stadtgrundriss vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde gemäß § 27 Abs. 2 DSchG verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.
- (5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 28 (Auskunfts- und Betretungsrecht), 30 Abs. 1 lit. a) (Enteignung zum Zwecke der Erhaltung des Erscheinungsbildes), 31 (Übernahmeanspruch) und 33 (Entschädigungsanspruch) des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 6

### **Verhältnis zu anderen Vorschriften**

- (1) Weitergehende Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalsbereich, insbesondere nach den baurechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 dieser Satzung besteht auch dann, soweit eine Genehmigung für Maßnahmen im Denkmalsbereich nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme, die nach § 5 dieser Satzung der Genehmigung bedarf, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 255.254,40 € (500.000 DM) geahndet werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlagen**

**Anlage 1:** Karte des örtlichen Geltungsbereichs

**Anlage 2:** Karten der schützenswerten Sichtbeziehungen

**Anlage 3:** Stadtgeschichtlicher Begründungsrahmen

**Anlage 4:** Historische Schutzgüter

**Anlage 5:** Kartei der charakteristischen Erscheinungsbildträger

**Anlage 6:** Gutachterliche Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege

Dem Landrat Unna, als Obere Denkmalbehörde, wurde die Satzung am 10.01.2002 zur Genehmigung vorgelegt.

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Gem. §§ 58 und 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2021) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 DSchG NRW vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. 1997 S. 430), genehmige ich hiermit als Obere Denkmalbehörde die vom Rat der Stadt Unna am 13.12.2001 beschlossene Denkmalsbereichssatzung „Altstadt Unna“.

Unna, 31. Januar 2002

In Vertretung

gez. Makiolla

Mit dieser Bekanntmachung wird die Denkmalsbereichssatzung „Altstadt Unna“ gem. § 6 Abs. 3 DSchG NRW wirksam.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Denkmalsbereichssatzung „Altstadt Unna“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landrat als Obere Denkmalbehörde hat mit Datum vom 31.01.2002 die vom Rat der Stadt Unna am 13.12.2001 beschlossene Denkmalsbereichssatzung „Altstadt Unna“ genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung - inkl. sämtlicher Anlagen - liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 11. Februar 2002

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 4-13/19. Februar 2002



## B E K A N N T M A C H U N G

### **Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung: Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):  
im Norden von der Bahnlinie Unna - Hagen,  
im Osten von der Bahnhofstraße (Fußgängerzone) sowie  
im Süden und Westen von der Kantstraße (B 233).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat dann in seiner Sitzung am 23.02.2000 beschlossen, die Bürger frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

**Die Bürgerversammlung zu o. g. Bebauungsplan findet am Mittwoch, 27.02.2002, ab 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, statt.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

Die Planungen werden in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Holger-Joachim Wiese.

Unna, 11. Februar 2002

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 4-14/19. Februar 2002

